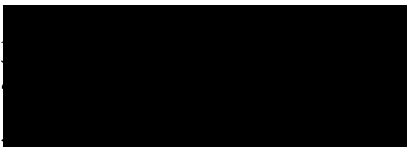
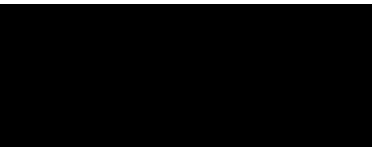




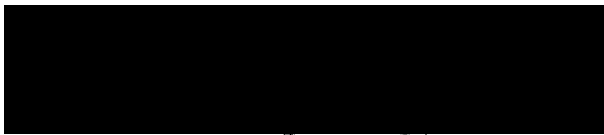
Entscheidung Nr. 2164 (V) vom 13.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:

1. 

2. 

Verfahrensbeteiligte:

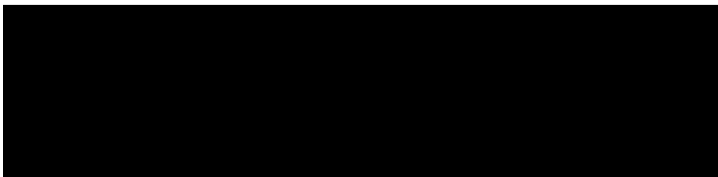


Die Bundesprüfstelle hat auf die am 04.02.1985 eingegangenen Anträge zu 1) und 2) am 13.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Der Clan der Ninja"
Video-Farbfilm
All-Video, Essen (Label: Geiseltasteig)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Der Clan der Ninja" wird von der Firma All-Video, Essen, Label Geiseltasteig, München, ediert und vertrieben. Ein gleichnamiger Kinospielefilm ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt worden. Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Er kann in Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Vor einigen hundert Jahren haben japanische Krieger (Ninjas) China erobert. Ein chinesischer General wird damit beauftragt,

die Japaner zu vertreiben. Sein Sohn macht sich auf die Suche nach drei "Meisterkämpfern", mit deren Hilfe es dem chinesischen General schließlich gelingt, die Japaner zu vertreiben.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Der Inhalt insgesamt wirkt verrohend. Gewalttätigkeiten werden ausführlich dargestellt. Gewaltsame Konfliktlösung ist das einzige Verhaltensmuster, das in diesem Film vorkommt".

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie widerspricht ohne weitere Begründung der Behandlung im vereinfachten Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der verfahrensgegenständliche Videofilm "Der Clan der Ninja" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Der Clan der Ninja" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen, brutalen Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.79 - 10 K 1990/78). Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,11; bestätigt durch 25.118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/81 S.6 ff referiert und in den "Erläuterungen zum GjS", herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden 1982 S.16 zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend diesen Erkenntnissen wirkt der Videofilm "Der Clan der Ninja" verrohend, weil Gewalthandlungen äußerst realistisch dargestellt sind und darüberhinaus in epischer Breite präsentiert werden.

Zudem war der Film als offenbar jugendgefährdend zu indizieren, weil zur Lösung aller Konfliktsituationen stets die Anwendung von Gewalt dargeboten wird.

Die jugendgefährdenden Passagen hat der Antragsteller zutreffend wie folgt beschrieben:

Japanische Truppen sind in China eingefallen. Nun steht die Einnahme einer Stadt durch das japanische Heer bevor. Der General der chinesischen Truppen will sich daher mit seinen Leuten scheinbar zurückziehen und den Japanern in den Rücken fallen.

Es wird gezeigt, wie die chinesischen Truppen durch einen Ort reiten, der zerstört ist. Die Straßen sind mit toten Menschen übersät.

Bald werden die Soldaten von verummten Männern überfallen, die versuchen, den General zu töten. Nachdem diese verummten Männer erkannt haben, daß sie ihren Auftrag nicht ausführen können, töten sie sich mit Säure. Es stellt sich heraus, daß diese Männer japanische Spezialkämpfer, die Ninja, sind.

Die Chinesen kommen zu dem Schluß, daß ihnen nur noch die besonderen Künste eines alten Mannes helfen können, der ein Spezialist in verschiedenen Kampfsarten ist und auch die Taktik der Ninja genau kennt, da er lange in Japan gelebt hat. Der General beauftragt seinen Sohn, mit diesem Mann Kontakt aufzunehmen.

Auf dem Weg zu ihm werden der Sohn und einige Soldaten, die ihn begleiten, von verummten Männern überfallen. Es wird gezeigt, wie einem der Soldaten das Bein abgeschlagen wird.

Es gelingt dem Sohn, den alten Mann zu finden. Hier erfährt er einiges über die Ninja.

Der alte Mann erklärt ihm, daß er 3 Männer zu Meisterschülern ausgebildet hat. Mit ihrer Unterstützung könne er die Japaner besiegen.

Der Sohn des Generals macht sich auf die Suche nach diesen Männern. Wenig später wird der alte Mann von den Ninja überfallen und getötet, indem der Oberkörper vom Rumpf geschlagen wird.

Nach und nach findet der Sohn die 3 Meisterkämpfer, weil sich bei Auseinandersetzungen durch ihre herausragenden Kampftechniken hervortun.

Inzwischen haben einige Japaner als Dienstboten Zugang zum Haus des Generals gefunden. Dies ist möglich, indem sie einige Dienstboten töten und sich selbst beim Hausverwalter als Ersatz anbieten. Ein Hausmädchen und ein Diener, der Holz sammelt, werden erstochen.

Auf dem Heimweg gerät der Sohn des Generals mit seinen Begleitern in mehrere Fallen der Ninja. Es gelingt ihnen immer wieder, aus den blutigen Kämpfen als Sieger hervorzugehen. Die Ninja werden erstochen, häufig nachdem sie zunächst beim Kampf mit dem Schwert schwer verletzt wurden, oder sterben an ihren schweren Verletzungen.

Einer der Ninja versucht, nachts den General in seinem Bett zu töten. Es stellt sich jedoch heraus, daß er einem anderen Mann, der im Bett des Generals lag, die Kehle durchgeschnitten hat. Die blutüberströmte Leiche wird gezeigt.

Wie es das Gesetz der Ninja befiehlt, muß der Versager sich selbst töten. Er begeht Selbstmord, indem er sich mehrfach ein Messer in den Leib stößt.

Inzwischen ist der Sohn mit seinen Begleitern heimgekehrt. Ebenfalls als Diener getarnt, sollen sie unauffällig den General schützen. Mehrere Attentate können vereitelt werden. Ein Anschlag des Kochs beim Servieren auf den General, ein Anschlag eines Wachsoldaten auf einen der Meisterkämpfer, ebenso ein Mordanschlag des Hausmädchens auf den Verwalter. Er tötet das Mädchen nach einem Kampf durch einen Tritt vor ihren Kehlkopf.

Schließlich gelingt es dem Anführer der Ninja, den Sohn des Generals zu entführen, obwohl viele Soldaten ihn bewachen. Einer der Ninja, der bei einem Anschlag auf den General gefangen genommen wurde, verrät das Versteck, in das der Sohn gebracht wurde. Den 3 Meisterkämpfern ist klar, daß dieser Verrat eine Falle darstellt, aber um das Leben des jungen Mannes zu retten, suchen sie das Versteck der Ninja auf.

Zunächst töten dort die Ninja ihren Gefährten, der das Versteck verraten hat. Dann töten die 3 Meisterkämpfer in einer Reihe von blutigen Kämpfen eine Vielzahl von Ninja-Kriegern, die den Sohn des Generals bewachen. Schließlich gelingt es ihnen, den Anführer der Ninja zu töten und den Sohn des Generals zu befreien. Dabei kommt einer der Meisterkämpfer, der selbst schwer verwundet wurde, ums Leben.

Hervorzuheben sind hier insbesondere einige Szenen, die wegen der Darstellung besonders grausamer Details extrem jugendgefährdend sind.

Gleich zu Beginn des Films versuchen die japanischen Krieger den General zu töten. Nachdem sie feststellen mußten, daß ihnen dies nicht gelungen ist, töten sie sich selbst mit einer säurehaltigen Substanz, die den Körper der Soldaten zerfrißt, woraufhin Blut herausquillt. Die Einzelheiten dieser Tötungsvorgänge werden in epischer Breite geschildert.

Die nächste grausame Tat folgt einige Minuten später. Dadurch, daß es dem Sohn des Generals gelungen ist, einen alten Mann ausfindig zu machen, der ihm einiges über die von ihm gesuchten Meisterkämpfer erzählen kann, sind auch die japanischen Krieger auf die Spur dieses Mannes geführt worden. Sobald sich der Sohn des Generals entfernt hat, überfallen die Ninjas den alten Mann und trennen ihm den Oberkörper mit einem Seil vom Rumpf. Auch diese extreme Grausamkeit wird mit allen blutigen Details präsentiert.

Nach weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Ninjas und den Gefolgsleuten des chinesischen Generals wird auf den General ein Mordanschlag verübt. Die Meisterkämpfer können diesen jedoch in letzter Minute verhindern.

Es folgen lange Auseinandersetzungen zwischen den Ninjas und den Meisterkämpfern. Schließlich gelingt es einem der Männer, den Angreifer dadurch zu töten, daß er ihm ein Messer in den Bauch rammt und ihn anschließend zu Boden wirft, so daß das Messer den Mann regelrecht durchbohrt.

Als nächstes wird ein weiblicher Ninja, die auf den Hausverwalter des Generals einen Mordanschlag verüben wollte, von diesem auf besonders brutale Art und Weise getötet. Der Hausverwalter wirft nach einem länger andauernden Kampf das Mädchen auf eine Kommode und tritt ihr so lange mit dem Fuß vor den Kehlkopf, bis ihr das Blut aus dem Mund quillt.

Schließlich kommt es im Verlauf der weiteren Handlung zur letzten Auseinandersetzung zwischen den Ninjas und den Meisterkämpfern. Über eine viertel Stunde lang werden dem jugendlichen Zuschauer in epischer Breite unterschiedliche Brutalitäten präsentiert, wobei eine Vielzahl von Tötungswerkzeugen des "Ninja-Kampfsportes" zum Einsatz kommt.

Gerade anhand dieser letzten Szenen ist zu erkennen, daß der Film, ohne auch nur den Ansatz einer halbwegs glaubhaften Dramaturgie erkennen zu lassen, aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper

Mord- und Kampfszenen besteht, die in epischer Breite selbstzweckhaft aneinandergereiht sind. Der Film war daher als offenbar jugendgefährdend zu indizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

